

Bei Fahrzeugen, die unter Aufsicht der DSRK nach den Bauvorschriften eines in der Deutschen Demokratischen Republik anerkannten Klassifikationsinstitutes gebaut werden, wird, das Zeichen für die Bauaufsicht unterstrichen (z. B. A J 1).

## § 7

Fahrzeuge, die nur für einen begrenzten Fahrtbereich zugelassen werden, erhalten entsprechend den für die Klassifikation zugrunde gelegten Bauvorschriften besondere Fahrtzeichen, und zwar:

- K = große Küstenfahrt, d. h. die Fahrt zwischen allen Häfen des europäischen Festlandes, des Mittelländischen und Schwarzen Meeres sowie die gleichartige Fahrt zwischen Häfen innerhalb der überseeischen Gewässer;
- N = Nordsee, d. h. die Fahrt in der Nordsee bis zum 61. Grad nördlicher Breite, im Ärmelkanal und nach der Irischen See;
- O = Ostsee, d. h. die Fahrt in der gesamten Ostsee einschl. des Kattegatts;
- K = kleine Küstenfahrt, d. h. die Fahrt entlang der Küste zwischen nahegelegenen Häfen;
- W = Boddenfahrt, d. h. die Fahrt auf Buchten, Bodden und in Watten;
- W = Haffahrt, d. h. die Fahrt auf dem großen und kleinen Haff bis einschließlich Peenemünde sowie auf gleich zu wertenden Gewässern;
- B = Binnenfahrt, d. h. die uneingeschränkte Fahrt auf allen Binnenwasserstraßen, mit Ausnahme von Rhein und Donau;
- B = beschränkte Binnenfahrt, d. h. die Fahrt auf Kanälen, Binnenhäfen und stehenden Gewässern.

Das Fahrtzeichen wird unmittelbar hinter die Klasse gesetzt (z. B. W).

## § 8

Bei Fahrzeugen ungewöhnlicher Form oder Bauart oder bei Fahrzeugen mit speziellem Verwendungszweck wird die Klasse entsprechend ergänzt, z. B.

- „Fischerei“  
 „Öltanker“  
 „Eimerbagger“  
 „Klappschute“  
 „Hebeschiff“

Dieser Zusatz erscheint hinter dem Fahrtzeichen  
 <z. B. OAIN „Öltanker“).

## § 9

Seeschiffe, die für einen kleineren als den für Volldeckschiffe größtzulässigen Tiefgang gebaut werden, erhalten zur Klasse den Zusatz „mit Freibord“.

## § 10

Fahrzeuge, die entsprechend den Bauvorschriften mit Eisverstärkung versehen sind, erhalten hinter dem Zeichen für den Fahrtbereich entsprechend den für die Klassifikation zugrunde gelegten Bauvorschriften das Zeichen „Eis“ oder „(Eis)“.

## § 11

Die DSRK hat das Recht, Fahrzeuge neuer und ungewöhnlicher Bauart als Versuchsfahrzeug zu kennzeichnen und besondere Fahrtzeichen zu erteilen.

Die Kennzeichnung als Versuchsfahrzeug ist bei jeder Besichtigung zu überprüfen.

## C. Schiffsklasse-Atteste und Schiffsklasse-Register

## § 12

Bei Erteilung einer Klasse wird von der DSRK ein Schiffsklasse-Attest ausgestellt und das Fahrzeug in das Schiffsklasse-Register der DSRK eingetragen.

## § 13

Die Schiffsklasse-Atteste werden entsprechend dem zuerkannten Fahrtbereich in zwei verschiedenen Ausführungen ausgestellt:

- für Seeschiffe, d. h. alle Fahrzeuge einschließlich der kleinen Küstenfahrt und darüber;
- für Binnenschiffe, d. h. alle Fahrzeuge einschließlich der Boddenfahrt und darunter.

## § 14

Die dem Fahrzeug zuerkannte Klasse wird im Schiffsklasse-Attest durch schwarzen Stempelaufdruck vermerkt.

Bei Fahrzeugen, die gemäß § 11 dieser Vorschriften als Versuchsfahrzeuge gekennzeichnet sind, wird die Klasse durch roten Stempelaufdruck vermerkt.

## § 15

Das Schiffsklasse-Attest bildet einen Teil der Schiffs-papiere und ist stets an Bord mitzuführen.

## § 16

Eintragungen oder Änderungen — gleich welcher Art — in einem Schiffsklasse-Attest dürfen nur von der DSRK vorgenommen werden.

Derartige Eintragungen oder Änderungen sind nur mit Dienstsiegel und Unterschrift des Ausführenden gültig.

Für die Richtigkeit der im Schiffsklasse-Attest vermerkten Daten, Abmessungen, Eigentumsverhältnisse usw., die aus anderen, als von der DSRK urschriftlich ausgestellten Urkunden, Bescheinigungen usw. entnommen sind (z. B. Schiffsmeßbrief, Eichschein usw.), übernimmt die DSRK keine Gewähr.

## § 17

Die Beauftragten der DSRK sind ermächtigt und verpflichtet, ungültige Schiffsklasse-Atteste einzuziehen. Die DSRK kann in Einzelfällen andere Stellen, z. B. Wasserschutzpolizei oder Arbeitsschutzinspektionen um Einziehung ungültiger Atteste ersuchen.

## D. Technische Gutachten

## § 18

Die DSRK hat das Recht, für Fahrzeuge, die sie gemäß § 4 dieser Vorschriften von der Klassifikationspflicht befreit, an Stelle des Schiffsklasse-Attestes ein technisches Gutachten auszustellen.

Fahrzeuge, für die an Stelle eines Schiffsklasse-Attestes ein technisches Gutachten ausgestellt wird, werden nicht im Schiffsklasse-Register der DSRK geführt.